

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Grundlagen/Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Emerisis GmbH) gelten neben dem unterfertigten Vertrag ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als integrierender Vertragsbestandteil. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Fassung. Der Auftragnehmer schließt ausschließlich mit anderen Unternehmern Verträge. Der Auftraggeber bestätigt mit konstitutiver Wirkung, dass er unternehmerisch tätig ist und den Vertrag als Unternehmer abschließt.

1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich verwiesen wird. Die AGB gelten auch für Angelegenheiten, mit deren Abwicklung der Auftragnehmer bereits begonnen hat.

1.3 Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt und als Anlage zu dem eigentlichen Vertrag genommen.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AGB nur so weit, wie sie mit diesen AGB in Widerspruch stehen.

2. Umfang des Beratungsauftrages/Stellvertretung/Konkurrenzklausele

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall gesondert vertraglich vereinbart. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

2.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in der Leistungsausführung bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten und werden vom Auftraggeber vorweg ausdrücklich genehmigt. Der Auftragnehmer ist so berechtigt, innerhalb eines Jahres aus sachlich gerechtfertigten Gründen die physische

Durchführung einer Leistung mit körperlicher Anwesenheit vor Ort auf einen anderen Termin (Ersatztermin) zu verschieben oder durch eine Beratungsleistung ohne körperliche Anwesenheit (Videokonferenz, etc.) zu ersetzen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass diese Leistungen vollkommen gleichwertig sind. Bei einer (Ersatz)-Beratungsleistung ohne körperliche Anwesenheit entfällt die physische Durchführung der Leistung endgültig und ist die Leistung durch den Auftragnehmer vollständig und vereinbarungsgemäß erbracht; sie wird nicht nachgeholt. Der Auftraggeber ist damit ausdrücklich einverstanden.

2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.4 Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber eine sorgfältige Beratung auf Grundlage der bereitgestellten Informationen des Auftraggebers (Punkt 3). Der Auftragnehmer schuldet aber keinen wie immer gearteten Erfolg oder Ergebnis.

2.5 Leistungstermine sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn deren Einhaltung im Einzelfall „fix“ zugesagt worden ist. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch Umstände verzögert, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „fix“ zugesagten Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung, mindestens jedoch für jeweils sechs Wochen, hinausgeschoben. Liegt der Grund der Verzögerung in der Sphäre des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet, die aufgelaufenen Mehrkosten, insbesondere Kosten für anfallende Stehzeiten oder Erhöhungen der Arbeitskosten zu tragen. Punkt 2.2. bleibt davon unberührt.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Der Auftraggeber hat bei einer Leistungserbringung an einem anderen Ort als seinen Geschäftssitz seine ordnungsgemäße und rechtzeitige Anreise sicherzustellen. Der Auftraggeber erklärt, dass die für ihn jeweils vor Ort einschreitenden Dritten mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind. Der Vollmachtsumfang umfasst zumindest all jene rechtlichen Angelegenheiten, welche mit der Leistungserbringung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen; somit insbesondere das Recht, im Namen der Auftraggebers Änderungen der Leistungsausführung zu verlangen oder Erklärungen aller Art entgegenzunehmen.

3.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend schriftlich informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Während des Beratungsauftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle geänderten oder neuen Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sein können, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Unterlagen und Dokumente anzunehmen und seinen Beratungsleistungen zu Grunde zu legen.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat, etc.) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung. Dies ist untersagt.

5. Berichterstattung/Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Den gegebenenfalls vereinbarten Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Der Auftragnehmer ist bei der Erfüllung seiner Beratungsleistungen weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und eigenem Ermessen. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke und Leistungen (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) oder sonstige Leistungsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen, zu verbreiten oder weiterzugeben. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung/Weitergabe des Werkes bzw. Leistungsergebnisses eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für deren Richtigkeit– gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall auch Anspruch auf das volle vereinbarte Entgelt. Die Anrechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB wird ausgeschlossen (Punkt 10.5, Punkt 12).

7. Veranstaltungen/Ausbildungen

7.1 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung, Ausbildung, Kurs und dergleichen (im Folgenden kurz: „Veranstaltung“) durch eine bestimmte Person. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Vortragenden jederzeit auszutauschen. Der Auftraggeber ist mit dieser Änderung der Leistungsausführung ausdrücklich einverstanden. Ein Rückersatz oder eine Minderung des vereinbarten Entgelts ist ausgeschlossen. Die Anrechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB wird ausgeschlossen.

7.2 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, innerhalb eines Jahres aus sachlich gerechtfertigten Gründen die physische Durchführung einer Veranstaltung mit körperlicher Anwesenheit vor Ort auf einen anderen Termin (Ersatztermin) bzw. Ort zu verschieben oder durch eine Ersatzveranstaltung ohne körperliche Anwesenheit

(Videokonferenz, etc.) zu ersetzen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass diese Leistungen vollkommen gleichwertig sind. Bei einer Ersatzveranstaltung ohne körperliche Anwesenheit entfällt die physische Durchführung der Leistung endgültig und ist die Leistung durch den Auftragnehmer vollständig und vereinbarungsgemäß erbracht; sie wird nicht nachgeholt. Der Auftraggeber ist mit dieser Änderung der Leistungsausführung ausdrücklich einverstanden. Ein Rückersatz oder eine Verminderung des vereinbarten Entgelts ist ausgeschlossen. Die Anrechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB wird ausgeschlossen.

7.3 Wenn der Auftraggeber eine Veranstaltung mit einer Mindestteilnehmerzahl (Punkt 7.4) aus einem in seiner Sphäre liegenden Grund nicht absolvieren kann oder das Vertragsverhältnis aus diesem Grund kündigt, schuldet er dennoch das vereinbarte volle Entgelt. Die Anrechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB wird ausgeschlossen. Punkt 7.2 bleiben davon unberührt.

7.4 Bei einer Veranstaltung mit einer Mindestteilnehmerzahl findet diese nur statt, wenn sich ausreichend Teilnehmer fristgerecht anmelden. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber das bereits entrichtete Entgelt zurück.

7.5 Der Auftraggeber hat die Anreise (Flug, etc.) und den Aufenthalt (Hotel, etc.) auf eigene Kosten so zu organisieren, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung jedenfalls sichergestellt ist. Der Auftraggeber hat keinen Ersatzanspruch gegen den Auftragnehmer, wenn eine Veranstaltung ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht oder nicht zum anvisierten Zeitpunkt stattfinden kann.

7.6 Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Gänze zur Zahlung fällig. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist das Entgelt durch den Auftraggeber im Voraus zu leisten.

7.7 Der Auftraggeber kann bei einem Vertrag ohne Mindestteilnehmerzahl bis 14 Tage vor der Veranstaltung vom Vertrag (unter Bezahlung eines Reuegelds) zurücktreten. Bei einem fristgerechten Rücktritt schuldet der Auftraggeber als Reuegeld einen Betrag in Höhe von 20% seines Bruttopreises für die angemeldete Veranstaltung. Wenn der Auftraggeber die Veranstaltung nicht fristgerecht kündigt, schuldet er dennoch das vereinbarte volle Entgelt. Die Anrechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB wird ausgeschlossen. Punkt 7.2 bleibt davon unberührt.

8. Haftung/Aufrechnungsverbot

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit). Dies gilt (bei einer Ersatzpflicht – Punkt 8.4) auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen. Der Ersatz für Mangelfolgeschäden und dem entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers ist bei einer Ersatzpflicht mit einem Betrag von EUR 100.000,00 für jeden Beratungsauftrag und für alle Beratungsaufträge zusammen betraglich beschränkt.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden; andernfalls die Schadenersatzansprüche verjähren.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Der Auftragnehmer haftet für mit Kenntnis des Auftraggebers im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte nur bei einem Auswahlverschulden. Sofern der Auftragnehmer die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall von der Haftung frei.

8.5 Der Auftragnehmer haftet nur gegenüber seinem Auftraggeber, nicht gegenüber Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit Leistungen des Auftragnehmers in Berührung geraten, auf diesen Umstand besonders hinzuweisen.

8.6 Der Auftragnehmer übernimmt keinen Ersatz für Aufwendungen oder Schäden, die durch eine sachlich gerechtfertigte Absage oder Verschiebung einer Leistung entstanden sind (Reisekosten, Unterkunft, etc.).

8.7 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt auch für konnexe Gegenforderungen.

9. Geheimhaltung/Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern oder Dritten, denen er sich zur Vertragserfüllung bedient, entbunden.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Beratungsauftrags erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer binnen 14 Tagen fällig.

10.2 Bei Vertragsverhältnissen, die eine wiederkehrende Leistung des Auftragnehmers zum Gegenstand haben (Dauerschuldverhältnis) ist der vereinbarte Preis wertgesichert. Als Berechnung für die Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die bei Vertragsabschluss verlautbarte Indexzahl. Der Preis erhöht und vermindert sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex 2020 verändert, wobei eine Veränderung der Indexzahl bis ausschließlich 2% unberücksichtigt bleibt. Wird jedoch das Ausmaß von 2% überschritten, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Veränderungen des Preises wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils schriftlich bekannt geben. Der Auftraggeber ist zur Bezahlung des erhöhten Preises ab der Bekanntgabe verpflichtet.

10.3 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.5 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Punkt 12.2), so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars. Punkt 2.2 bleibt davon unberührt. Die Anrechnungsregel des § 1168 Abs 1 ABGB wird ausgeschlossen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Leistung zu erwarten gewesen ist, zu leisten. Die Anrechnungsregel des § 1168 Abs 1 ABGB wird ausgeschlossen.

10.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt. Unvollständige oder nicht fristgerecht geleistete Zahlungen einer Rechnung berechtigen den Auftragnehmer von allen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten.

10.7 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Auftragnehmer vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist.

10.8 Eine dem Auftraggeber übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt und konstitutiv anerkannt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen (maßgebend ist der Eingang beim Auftragnehmer) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

10.9 Sofern der Auftraggeber mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Auftragnehmer Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB aus § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen und Mahnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der

Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden. Eine Unterfertigung erfolgt über digitale Signatur.

12. Beendigung des Beratungsauftrags

12.1 Der Beratungsauftrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts oder aber mit der vertraglich festgelegten Dauer (z.B. bei mehreren laufenden Projekten).

12.2 Der Beratungsauftrag kann dessen jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Einzige Ausnahme hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung einer Krisenmanagement-Bereitschaft in Form des „Crisis Management Support Teams“. Hierfür gelten die im Vertrag festgelegten Kündigungsfristen. Wenn der Auftraggeber aus einem in seiner Sphäre liegenden (auch wichtigen) Grund vom Vertrag zurücktritt, den Beratungsauftrag aus diesem Grund kündigt oder der Auftragnehmer den Beratungsauftrag aus wichtigen Gründen in der Sphäre des Auftraggebers kündigt, schuldet der Auftraggeber dennoch das vereinbarte volle Entgelt. Die Anrechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB wird ausgeschlossen. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand.

13.1 Auf diese AGB und alle Verträge, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

13.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die AGB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließlich Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.